

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **09.12.2010** folgende „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Neustadt a. Rbge.“ beschlossen:

I. Grundsätze

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert in ihrem Gebiet die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den §§ 11, 12 und 74 SGB VIII. Jugendverbände, -gruppen und –initiativen sowie Vereine mit gemeinnütziger Zielsetzung, die ihren Sitz in der Stadt Neustadt haben und anzuerkennende Jugendarbeit leisten, können auf Antrag finanzielle Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.
2. Förderungswürdig sind Maßnahmen für junge Menschen im Alter von 6 - 27 Jahren.
3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert Jugendverbände, -gruppen und -initiativen sowie Vereine mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit (im Sinne des Jugendhilferechts) Jugendarbeit anbieten. Die Arbeit dieser Gruppen hat den Zielen des Grundgesetzes förderlich zu sein. Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sollen zu ihrer Aufgabe befähigt und im Besitz einer Jugendleitercard (Juleica) für Jugendleiterinnen- und Jugendleiter sein oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, fördert die Stadt Neustadt die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und –leiter.
4. Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht und zweckentsprechend verwendet werden.
5. Die Veranstaltungen der Jugendverbände, -gruppen und -initiativen sowie der Vereine, die Jugendarbeit anbieten, dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung ihrer Mitglieder dienen oder einen überwiegend religiösen, wissenschaftlichen, parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben oder nur der Eigenwerbung dienen.
6. Die Förderung der Stadt Neustadt a. Rbge. will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, in Stadt und Staat gerecht werden.
7. Auf die Förderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht gefördert.
8. Die Stadt Neustadt a. Rbge. behält sich bei allen Zuwendungsgewährungen das Recht zur Prüfung von Buchhaltungsunterlagen, Abrechnungen usw. der Antragsteller vor.
9. Nach § 102 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII sind alle Träger der freien Jugendhilfe, die öffentliche Gelder beantragen / erhalten, gesetzlich zur Abgabe der dort genannten Angaben verpflichtet.
10. Die Förderung aus Bundes-, und Landes- sowie Regionsmitteln ist vorrangig auszuschöpfen.

II. Einzelzuschüsse für offene und vereinsbezogene Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert offene und vereinsbezogene Jugendveranstaltungen, Angebote und Maßnahmen von höchstens eintägiger Dauer der von ihr anerkannten förderungswürdigen Gruppen.

Voraussetzung ist, dass alle Jugendlichen – auch Nichtmitglieder des antragstellenden Vereins/der Gruppe/der Initiative - Zugang haben und die Maßnahme in ausreichender Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht worden ist.

2. Voraussetzungen

Veranstaltungen, die gegen geltende rechtliche Normen verstoßen, werden nicht unterstützt.

Dem Veranstalter obliegt der inhaltliche und organisatorische Teil der Veranstaltung / Maßnahme.

3. Förderung

Die Förderung kann durch Beratung oder als Mitveranstalter (z.B. aus versicherungsrechtlichen Gründen) erfolgen.

3.2. Die Kosten für anerkannte Veranstaltungen / Maßnahmen können von der Stadt Neustadt a. Rbge. **in Höhe bis zu 50 %** im Rahmen dieser Richtlinien übernommen werden.

Der hierfür gewährte Zuschuss wird jedoch auf **500,00 EURO je Antragsteller und Jahr** beschränkt.

3.4. In begründeten Ausnahmefällen können diese Richtwerte überschritten werden.

3.5. Mit Antragstellung – vor Beginn der Maßnahme – ist eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten, den Eigenanteil und andere zur Verfügung stehende Fördermittel einzureichen.

3.6. Wird bei einer von der Stadt Neustadt a. Rbge. geförderten Veranstaltung / Maßnahme ein Überschuss erzielt, kann der Zuschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. entsprechend der Höhe des erzielten Überschusses gekürzt oder zurückgefordert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der erzielte Überschuss entsprechend der Grundsätze dieser Richtlinien verwandt wird. Hierüber entscheidet die Stadt (Stadtjugendpflege).

3.7. Nach Abschluss der Veranstaltung / Maßnahme sind der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadtjugendpflege) ein Verwendungsnachweis (Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben mit zahlungsbegründenden Belegen) sowie ein kurzer Erfahrungsbericht vorzulegen.

III. Zuschüsse für a) Materialbeschaffung, b) Renovierung und c) Einrichtung von Jugendräumen

1. Allgemeines

Die Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und sucht ständig nach neuen Wegen. Damit die Lebendigkeit der Jugendarbeit nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt wird, stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien für Jugendverbände, -gruppen und -initiativen sowie Vereine, die Jugendarbeit anbieten, zur Verfügung.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert:

- a) zur Jugendarbeit und Jugendpflege direkt notwendige Gegenstände wie Jugendliteratur, Gesellschaftsspiele, Spiel- und Sportartikel mit Ausnahme von Verbrauchsgütern wie z.B. Bällen / Federbällen sowie Sportbekleidung, Musikinstrumente, Werkmaterial, Film- und Tonträger, Musikanlagen sowie Fahrt- und Lagerzubehör, Zelte, Zeltzubehör u.ä.
- b) zur Instandsetzung/ Renovierung von Jugendräumen notwendigen Materialien und Werkzeuge.
- c) Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Kleinmöbel zur Einrichtung von Jugendräumen.

2. Förderung

Zuschüsse können bei einer **Eigenbeteiligung von 50 % bis 500,00 EURO pro Antragsteller und Jahr** gewährt werden. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist in der Regel, dass die Förderung aus Bundes- und Landes sowie Regionsmitteln ausgeschöpft ist.

In begründeten Ausnahmefällen können diese Richtwerte überschritten werden

Anträge sind formlos an die Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadtjugendpflege) zu stellen. Mit Antragstellung – vor Beginn der Maßnahme – ist eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten, der Eigenanteil und andere zur Verfügung stehende Fördermittel einzureichen.

Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadtjugendpflege) ein Verwendungsnachweis (Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben mit zahlungsbegründenden Belegen) vorzulegen .

IV. Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll Mittel für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter einschließen. (vgl. SGB VIII, § 74,6)

Die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern – Juleica - dient der Förderung und Anregung von Jugendgemeinschaften und stärkt das ehrenamtliche Engagement. Sie ist ein Hauptanliegen der Stadt Neustadt a. Rbge. Die Stadtjugendpflege bietet die Zusammenarbeit zur Vorbereitung und Durchführung an.

2. Förderung

Zuschüsse werden gewährt für Kurse, die sich inhaltlich am Rahmenplan (RdErl. d. MK vom 05.10.1994) für die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern orientieren. Die Ausbildung kann als mehrtägiges und Ganztagsseminar, Wochenendkurs und regelmäßige Abendveranstaltung mit gleichem Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreis

durchgeführt werden. Zuschussanträge sind durch Programm und Finanzierungsplan zu erläutern.

- 2.2. Das Mindestalter (bei Abschluss des Kurses) sollte bei 16 Jahren liegen.
- 2.3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt der **Zuschuss bis zu 80 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 500,-00 EURO pro Kurs.**
- 2.4. Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Jugendleiterkursen können – bei vorliegender Bedürftigkeit (klärendes persönliches Gespräch mit dem Ausbilder / der Ausbilderin) - die Teilnahmegebühren auf Antrag erstattet werden. Antragsteller und Erstattungsempfänger ist der Träger der Juleica-Ausbildung.
3. Jugendleiter und Jugendleiterinnen mit gültiger Juleicard wird ein freier Eintritt bei Veranstaltungen der Jugendpflege gewährt.

V. Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die offene Jugendarbeit ist ein Bereich der Sozialen Arbeit, in der die Ehrenamtlichkeit ihren ganz besonderen Platz hat. "In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden". (SGB VIII, § 73). Es ist Anliegen der Stadt Neustadt a. Rbge., ehrenamtliches Engagement zu unterstützen und zu fördern.

2. Förderung

In der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen können auf Antrag Auslagen (Fahrtkosten, Telefongebühren, Porto, Kopien), die ihnen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements für Aus- und Fortbildung entstanden sind, bis zur Höhe von **5,00 EURO / Tag** erstattet werden. Quittungen über die erfolgten Auslagen sind bei der Jugendpflege einzureichen.

VI. Zuschuss an den Stadtjugendring

1. Allgemeines

- 1.1. Der Stadtjugendring als Dachorganisation von Verbänden, Gruppen und Initiativen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit im Bereich der Stadt Neustadt eine besondere Stellung ein.

2. Förderung

- 2.1. Er erhält für Geschäftskosten und Aufwandsentschädigungen seiner Funktionsträger und Funktionsträgerinnen einen Pauschalbetrag.
- 2.2. Über die Höhe der Förderung entscheiden die politischen Gremien der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen der Mittelbereitstellung zum jährlichen Haushalt.

VII. Zuschüsse für internationale Begegnungen

(z.B. Deutsch-Niederländische oder Deutsch-Polnische-Begegnungen)

1. Allgemeines

- 1.1. Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen können bei den Bundes- und Landesbehörden oder bei der Region beantragt werden.
- 1.2. Näheres regeln die entsprechenden Richtlinien / Durchführungsbestimmungen.
- 1.2. Die Stadtjugendpflege der Stadt Neustadt a. Rbge ist bei der Antragstellung / Organisation o.g. Maßnahmen der Jugendverbände, -gruppen und -initiativen behilflich.

2. Ausnahmeregelung

- 2.1. Im begründeten Ausnahmefall kann die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen dieser Richtlinien (zum Beispiel bei Nichtgewährung der vollen Zuschüsse von Bund, Land oder Region) einen Zuschuss bis zu einer Gesamthöhe von **500 EURO pro Antragsteller und Jahr** gewähren.
- 2.2. Für die Höhe des Zuschusses findet II. 2.1. und 2.2. Anwendung.
- 2.3. Voraussetzung für die Vergabe von Zuschüssen ist die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen / Richtlinien von Bund, Land oder der Region.

VIII. Zuständigkeit für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Zuständig für die Entscheidung über die Anträge im jeweiligen Einzelfall ist der Ortsrat, wenn die Bedeutung der dem Antrag zu Grunde liegenden Angelegenheit über die Ortschaft nicht hinausgeht (§55 g Absatz 1); darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister (§62 Abs. 1 Nr. 6 NGO).
2. Anträge sind formlos an den Ortsrat oder an die Stadt Neustadt a. Rbge. zu richten. Mit Antragstellung – vor Beginn der Maßnahme – ist eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten, den Eigenanteil und andere zur Verfügung stehende Fördermittel einzureichen.
3. Vor einer Entscheidung des Orsrates ist die Jugendpflege zu beteiligen, die fachlich berät und die Verfügbarkeit der Mittel überprüft.
4. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme / Anschaffungen ist der Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadtjugendpflege) ein Verwendungsnachweis (Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben mit zahlungsbegründenden Belegen) vorzulegen. Nicht durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit **Wirkung vom 01.01.2011** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie.

Neustadt a. Rbge., den 09.12.2010

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
(Bürgermeister)

1. Gruppe/Initiative/Verein

AnsprechpartnerIn:

Anschrift: _____

Telefon: _____
E-Mail: _____

Anlage zum Zuschussantrag gemäß der
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Neustadt a. Rbge.
vom 01.01.2011

Aufstellung der Kosten / Finanzierung

Ausgaben (KV sind beigefügt):

1.	_____	_____	€
2.	_____	_____	€
3.	_____	_____	€
4.	_____	_____	€
5.	_____	_____	€
		Summe:	_____ €

<u>Abzüglich:</u>	Fördermittel (Bund, Land, Region)	_____	€
		_____	€
		_____	€
		Summe:	_____ €

<u>Eigenanteil Antragsteller 50 %</u>	_____	€
<u>Zuschuss Jugendpflege 50 % (max. 500 EUR)</u>	_____	€

Ort, Datum

Unterschrift

2. Gruppe/Initiative/Verein

AnsprechpartnerIn:

Anschrift: _____

Telefon: _____
E-Mail: _____

Anlage zum Zuschussantrag gemäß der
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Neustadt a. Rbge.
vom 01.01.2011

Verwendungsnachweis

Ausgaben (Belege sind beigelegt):

1.	_____	_____	€
2.	_____	_____	€
3.	_____	_____	€
4.	_____	_____	€
5.	_____	_____	€
		Summe:	_____ €

<u>Abzüglich:</u> Fördermittel (Bund, Land, Region)	_____	€
	_____	€
	_____	€
	Summe:	_____ €

<u>Eigenanteil Antragsteller 50 %</u>	_____	€
<u>Zuschuss Jugendpflege 50 % (max. 500 EUR)</u>	_____	€

Wir bitten um Überweisung des Zuschusses auf unser Konto:

IBAN:	_____	BIC:	_____
-------	-------	------	-------

Ort, Datum

Unterschrift